

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 2 (1886)

Heft: 50

Artikel: Neuer Bau-Elevator

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577935>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

St. Gallen
19. März 1887.

Illustrierte schweizerische

Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt

mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

herausgegeben unter Mitwirkung schweiz. Kunsthändler u. Techniker.

B II.
Nr. 50

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile.

Wochenspruch:

Trägheit ist eine wahre Krankheit des Leibes und der Seele.
Nichts thun führt zur Selbstverachtung.

Neuer Bau-Elevator.

Schon seit Jahren liegt bei Maurermeistern und Bauunternehmern das Bedürfnis vor nach einem zweckmäßigen Transportmittel für kleineres Baumaterial bei Bauten.

Es ist nun der Firma Gauhe, Göckel u. Co., Maschinenfabrik Rhein und Lahn, in Oberlahnstein, durch Unterstützung von einfältigen Fachleuten, gelungen, eine Hebevorrichtung zu konstruiren, welche in Bezug auf Leistungsfähigkeit, Einfachheit und Billigkeit auch die weitgehendsten Ansprüche befriedigen wird. Diejenigen Firmen, die in der Praxis den neuen Elevator bereits geprüft haben, sprechen sich ohne Ausnahme höchst anerkennend aus.

Von allen Handarbeitsmaschinen soll nach fachmännischer Aussage noch keine so wenig Mühe zur Einführung gefordert haben, als dieser Elevator und soll derselbe von den Arbeitern sehr gerne benutzt werden.

Die Einrichtung des Elevators und der Gebrauch sind aus der Zeichnung leicht ersichtlich. Vermittelst eines einfachen Windwerks mit Sperr-Vorrichtung und Trommel wird eine Kette ohne Ende bewegt, deren hakenförmig aufgebogene Glieder die unten eingelegten Steine oben selbstthätig ablegen.

Es lassen sich oben auch die einzelnen Steine bequem mit der Hand aus den Gliedern herausnehmen, falls es

beliebt wird, dieselben auf ein Schulterbrett zu packen, welches in Mannshöhe auf einem Dreieck liegt. Das Wiederanhangen der leeren Gefäße geschieht, während das Rutschbrett gehoben wird.

Mörtel und Steinstücke (sowie nach Belieben auch die ganzen Steine) werden in Eimern oder Kästen gefördert, die angehängt und abgenommen werden können, ohne die Bewegung der Kette zu unterbrechen.

Zur Aufnahme dieser Gefäße werden einzelne besonders geformte Glieder nach Bedarf eingestaltet.

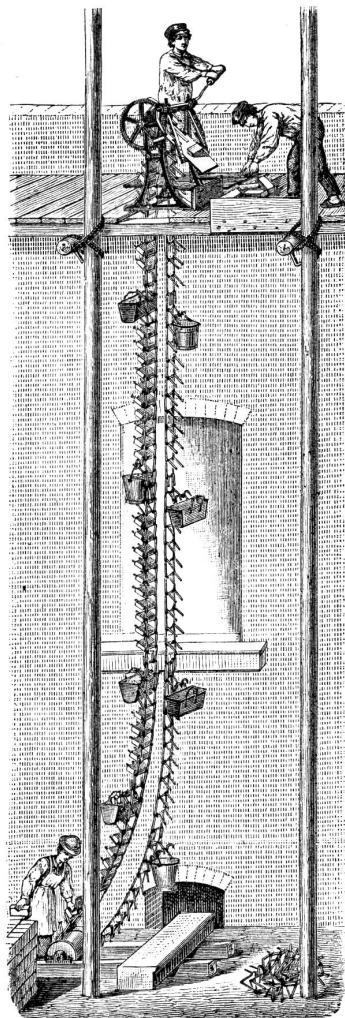
Wird statt der beschriebenen, kombinierten Förderung die ausschließliche Förderung mit Gefäßen vorgezogen, so erhält die Kette eine größere Anzahl der erwähnten Glieder und es kommt die Rutsche am Windwerk in Wegfall.

Zum Gebrauche erfolgt zunächst die Aufstellung des Windwerks allein, welches Zwecks leichteren Transportes mit Achslagerdeckeln zum bequemen Auseinandernehmen und Montiren eingerichtet ist. Sodann werden die Kettenglieder einzeln eingehaftet, eine Arbeit, die weder Kunst noch nennenswerthe Zeit erfordert.

Das Auflegen der Kette kann auch in der Weise geschehen, daß ein Seil über die Trommel geführt, die Glieder unten befestigt und eingehängt werden, während zugleich das Windwerk gedreht wird.

Ein Heben des Elevators von einer niederen auf eine höhere Etage läßt sich in der Weise vereinfachen, daß die Kette unter dem Windwerk mit einem Hebel gehoben, so dann unterfangen und ausgehoben wird: das Windwerk kann dann für sich gehoben und die Verbindung mit der

Schweizerische Handwerksmeister! werbet für Eure Zeitung!



Kette durch Einschalten von Reservegliedern wiederhergestellt werden.

Die Kette hängt frei vom Windwerk herab oder ist nur lose um die Führungsrolle gelegt, braucht also nicht gespannt zu sein, so daß das Baugerüst nicht unnötig belastet wird.

Die Bedienung des Elevators ist eine höchst einfache und kann durch die ungeübtesten Leute (Handlanger und Jungen) geschehen.

Eine Unterbrechung des sonst kontinuierlichen und darum so vorteilhaften Betriebes kann jederzeit nach Bedürfnis stattfinden.

Alle Theile des Hebezeuges sind höchst solide und von geeignetem Material ausgeführt, wodurch eine mehrfache Bruchsicherheit bedingt ist. Um jedoch allen Eventualitäten vorzubeugen, ist die Einrichtung getroffen, daß die Kette unten eine Führung erhält, wodurch sie aus der Mittellinie gebracht wird, so daß ein etwa fallender Stein den Aufgeber unten

nicht treffen kann.

Die Kette kann indessen auch vertikal hängen, ohne untere Führungsrolle; ein kleines Schutzbach ist in den meisten Fällen leicht herzustellen. Die Lage der Steine in den Gliedern ist übrigens eine ganz sichere.

Die Dimensionen des Windwerks sind so bemessen, daß dasselbe auf jedem Baugerüst oder im Innern des Banes bequem Platz findet.

Bei Bauten von großer Ausdehnung empfiehlt sich die Aufstellung mehrerer Elevatoren.

Was die Leistungsfähigkeit anbelangt, welche eine überraschend große ist und allein von dem Fleiß und zweckmäßiger Aufstellung der Bedienungsmannschaft abhängt, so kann man nach den bisherigen Erfahrungen Folgendes annehmen: Bei 30 Kurbelumdrehungen pro Minute laufen 12 Meter Kette = 60 Glieder über die Trommel, was eine Förderung von 1200 Steinen in der Stunde ergibt, von Unterbrechungen des Betriebes einerseits und Kastenförderung andererseits abgesehen. Bei flotter Bedienung sind jedoch schon weit höhere Leistungen erzielt worden.

Es liegt auf der Hand, daß die durch diese Fördergeschwindigkeit und Verwendung billiger Kräfte bedingte Ersparnis an Arbeitslöhnen eine ganz bedeutende ist, die Gefahrlosigkeit des Betriebes aber ist ein zweites, schätzenswertes Moment.

Wir können daher allen Unternehmern von Bauten diese Elevatoren nur angelegerlichst empfehlen, die An-

schaffungskosten sind äußerst geringe, ein kompletter Elevator kostet bei 15—20 Meter Hubhöhe 200—300 Mark, die bei Verwendung an einem einzigen Bau, durch Ersparnis an Arbeitslöhnen, reichlich gedeckt werden. Der Elevator ist bereits vielfach eingeführt, namentlich am Rhein, in Köln, Düsseldorf, Krefeld, Neuß, Kreuznach, Bingen, Duisburg etc. Wir hoffen durch vorstehende Beschreibung demselben auch in der Schweiz Bahn gebrochen zu haben.

Erweiterte Haftpflicht.

Wir bringen in Nachfolgendem gedrängt das Resultat der letzter Tage abgeschlossenen Berathungen der ständerräthlichen Kommission:

Art. 1 nennt die Industrien, die von nun an ebenfalls unter das Haftpflichtgesetz fallen sollen. Es sind:

1) Alle Gewerbe, in welchen explodirbare Stoffe gewerbsmäßig erzeugt oder verwendet werden;

2) Die nachstehend verzeichneten Gewerbe, Unternehmungen und Arbeiten, soweit sie nicht schon unter vorstehende Ziffer 1 fallen, wenn die betr. Arbeitgeber während der Betriebszeit durchschnittlich mehr als 5 Arbeiter beschäftigen:

a. Das Baugewerbe. Inbegriffen sind hiebei alle mit dem Baugewerbe in Zusammenhang stehende Arbeiten und Verrichtungen, gleichviel ob dieselben in Werkstätten, auf Werkplätzen, am Bauwerke selbst oder beim bezüglichen Transport vorgenommen werden;

b. Die Fuhrhalterei, den Schiffsverkehr und die Flößerei. Auf die Dampfschiffahrt hat gegenwärtiges Gesetz mit Vorbehalt von Art. 4, 6 und 7 desselben keine Anwendung;

c. Die Aufstellung und Reparatur von Telephon- und Telegraphenleitungen, Aufstellung und Abbruch von Maschinen und Ausführung von Installationen technischer Natur;

d. Den Eisenbahn-, Tunnel-, Straßen-, Brücken-, Wasser- und Brunnenbau, die Errichtung von Leitungen, sowie die Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben.

Art. 2 nennt haftbar Inhaber bezw. Unternehmer auch bei Ausführung der Arbeit durch einen Dritten, bei Regieausführung die betreffende staatliche oder korporative Verwaltung. Für Eisenbahnbau bleibt bezügliche Haftpflicht und Schadenersatz Art. 1 des Gesetzes von 1875.

Art. 3 unterstellt dem Gesetz von 1881 auch Verrichtungen in den nicht geschlossenen Räumen und

Art. 4 die in Art. 2 des Haftpflichtgesetzes von 1875 und 1881 unter „Betrieb“ nicht inbegriffenen aber zusammenhängenden Hilfsarbeiten.

Art. 5 wendet die bezüglichen Sätze des Bundesgesetzes von 1877 betr. Arbeit in den Fabriken auf die in Art. 2 dieses Gesetzes erwähnten Personen an.

Art. 6. Die Kantone haben auf dem Gesetzgebungs- oder Verordnungswege dafür zu sorgen, daß 1) den bedürftigen Personen, welche nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes oder der Haftpflichtgesetze von 1875 und 1881 Klage erheben, auf ihr Verlangen, wenn die Klage nach vorläufiger Prüfung des Falles sich nicht zum Vorwurf als unbegründet herausgestellt, die Wohlthat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gewährt und Käutionen, Expertenkosten, Gerichtsgebühren und Stempeltaxen erlassen werden; 2) solche Streitigkeiten, durch einen möglichst raschen Prozeßweg erledigt werden können.

Art. 7 entbindet den Kläger unter obigen Bedingungen für Fälle, die an das Bundesgericht gelangen sollen, von Erlegung der Gerichtsgebühren und Sicherheitsleistung.